

## **Antrag zur Mitgliederversammlung am 17.03.2024:**

Der § 7, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. §26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertritt einzeln.“

Der § 7, Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„Jede Änderung des **vertretungsberechtigten** Vorstandes ist lt. § 67 BGB vom Vorstand zur Eintragung beim Vereinsregistergericht anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.“

### **Begründung:**

In der aktuellen Satzung ist geregelt, dass der 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt ist, der zweite Vorsitzende nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Dies bedeutet dann für die Anmeldung beim Amtsgericht, dass bei jedem Wechsel im Vorstand diese dem Amtsgericht angemeldet werden muss. Letztlich bedeutet das, dass wir Notar- und Gerichtskosten bei jeder Änderung im Vorstand haben, die nicht erforderlich sind, wenn wie oben vorgeschlagen verfahren würde.

Die Notwendigkeit dieser Anmeldung liegt darin, dass bei einem handelnden stellvertretenden Vorsitzenden zweifelsfrei feststehen muss, ob dieser mit einem Vorstandsmitglied handelt. Dieser Nachweis kann nur durch das Vereinsregister geführt werden.

Der Abs. 8 wird angepasst durch die Ergänzung „vertretungsberechtigten“ (in rot), da nur die vertretungsberechtigten Vorstände eines Vereins ins Vereinsregister eingetragen werden müssen. Für uns bedeutete das, nur der 1. und 2. Vorsitzende, alle übrigen Vorstandsmitglieder nicht.

Da eine derartige Regelung jedoch gänzlich anders ist als die jetzt beschlossene (lt. Satzung), wird dies nur zwingend in der kommenden Mitgliederversammlung beschlossen werden können.